

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0566/2018/2

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	17.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	23.06.2020	Entscheidung

48. FNP-Änd.; Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abwägung und Beschluss über die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, den Bedenken der Landwirtschaftskammer NW nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nachdem der Rat die Feststellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen hatte, wurde diese zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Die Genehmigung wurde versagt, da dem Beschlussentwurf nicht die Fassung der Begründung zur Offenlage beigelegt war. Daher ist neben der Beschlussfassung über die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung auch der Abwägungsvorgang zu der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu wiederholen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 9.04.2018 bis einschließlich dem 08.05.2018 statt, seitens der Öffentlichkeit gab es keine Rückmeldungen.

Mit Schreiben vom 20.03.2018 hatte die Stadt Radevormwald die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Der Landschaftsverband Rheinland hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme, dessen Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege fürchtet jedoch eine Beeinträchtigung des historischen Kulturlandschaftselementes Hohlweg und bittet, diese bei den weiteren Planungs- und Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Abwägungsrelevant ist von den eingegangenen Schreiben der Träger öffentlicher Belange allein das der Landwirtschaftskammer NW (siehe Anlage).

Die Landwirtschaftskammer NW äußert Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Erweiterung des Autohauses und schreibt von einer Verkleinerung einer fast 3,0 ha großen Grünlandfläche um mehr als 1,0 ha.

In diesem Fall stellt sich die Sach- und Rechtslage auf den verschiedenen (Planungs-) Ebenen unterschiedlich dar: Auf der Ebene FNP-Darstellung wird durch diese FNP-Änderung 2,09 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt in „Gewerbliche Baufläche“. Für diese „Gewerbliche Baufläche“ besteht allerdings bereits verbindliches Baurecht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40. Weitere 0,3 ha „Gewerbliche Baufläche“ werden wiederum auf Ebene der FNP-Darstellung geschaffen durch die Überplanung der Darstellung „Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ als „Gewerbliche Baufläche“.

Eine tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Betriebsfläche wird maximal im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung unterhalb der Darstellungsschärfe des Flächennutzungsplanes stattfinden können. Auf die Planungsebene Bebauungsplan bezieht sich auch die Anregung der Landwirtschaftskammer NW, den Ausgleich von Eingriffen im Plangebiet oder über ein geeignetes Ökokonto zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bedenken der Landwirtschaftskammer NW nicht zu folgen.

Anlage:

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, eingegangen am 18.04.2018